



Landratsamt Fürth, Postfach 1407, 90507 Zirndorf

## Öffentliche Bekanntmachung

Herrn  
Laurențiu Adam  
Unbekannten Aufenthalts

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
/  
Unser Zeichen  
32-160-DK

Telefon  
0911-9773-1373  
Telefax  
0911-9773-1321

Ansprechpartner / Zi.-Nr.  
Hr. Krogoll / 2.32  
E-Mail  
d-krogoll@lra-fue.bayern.de

Datum  
**29.12.2022**

**Vollzug des FreizügG/EU (Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern); Herr Laurențiu ADAM, geb. 09.07.1986, rumänischer Staatsangehöriger; Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU;**

### **Das Landratsamt Fürth erlässt folgenden Bescheid:**

1. Es wird festgestellt, dass Sie Ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verloren haben.
2. Ihre Wiedereinreise und Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet sind für die Dauer von drei Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit der Ausreise.
3. Sie sind verpflichtet, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides zu verlassen. Sollten Sie nicht fristgerecht ausreisen oder auf Grund einer Inhaftierung nicht ausreisen können, werden Sie vorbehaltlich des Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft nach Bestandskraft dieses Bescheides nach Rumänien abgeschoben.

Die Abschiebung kann auch in einen anderen Staat erfolgen, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.  
Die Kosten einer Abschiebung hätten Sie zu tragen.

## Gründe:

### I.

Sie sind rumänischer Staatsangehöriger und reisten erstmalig am 21.03.2014 in die Bundesrepublik ein und meldeten sich zunächst in der Stadt Nürnberg an. Am 14.05.2020 wurden Sie durch die Stadtverwaltung Nürnberg nach unbekannt abgemeldet, bevor Sie sich am 15.06.2020 unter der Anschrift „Ansbacher Str. 20, 90513 Zirndorf“ im Landkreis Fürth anmeldeten.

Seit Ihrer Einreise in das Bundesgebiet sind Sie bereits mehrfach einschlägig, unter anderem wegen Unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, Diebstahl und vorsätzlichen Fahren trotz Fahrverbot, strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Am 16.12.2021 wurden Sie durch des AG Ingolstadt erneut wegen vorsätzlichen Fahren trotz Fahrverbot zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen verurteilt. Trotz aktuell 6 Eintragungen im Bundeszentralregister und nunmehr 33 Eintragungen im Fahreignungsregister begingen Sie völlig unbeeindruckt weiterhin Straftaten. So wurden Sie mit Urteil des AG Erlangen vom 26.04.2022, rechtskräftig seit 13.10.2022, Az.: 8 Ds 911 Js 140125/22, zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt.

Daraufhin wurden Sie mit Schreiben vom 15.11.2022 zur beabsichtigten Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechtes angehört. Gleichzeitig wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis 05.12.2022 zu den geplanten Maßnahmen zu äußern. Eine Rückmeldung Ihrerseits blieb jedoch aus, vielmehr meldeten Sie sich am 27.11.2022 ins Ausland ab.

### II.

1. Das Landratsamt Fürth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§§ 5, 6, 7 Abs. 1 FreizügG/EU i. V. m. § 71 Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 1 Nr. 1, 2, 7 ZustVAuslR).
2. Sie erfüllen keinen einzigen der unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 FreizügG/EU genannten Tatbestandsvoraussetzungen für die Freizügigkeitsberechtigung, insbesondere sind Sie nicht erwerbstätig, verfügen über keine berufsqualifizierende Qualifikation, sind nicht arbeitsplatzsuchend, verfügen nicht über ausreichende Existenzmittel und sind kein Empfänger von Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU.

Laut Urteil des AG Erlangen vom 26.04.2022 befindet das von Ihnen als selbständiger Unternehmer betriebenen Transportunternehmen aktuell im Insolvenzverfahren mit Schulden von 400.000€. Nach Ihren Angaben waren Sie zuletzt als Bauleiter tätig und leiteten das auf Ihre Ehefrau laufende Unternehmen. Mit Ihren Fortzug ins Ausland gaben Sie sowohl Ihre Beschäftigung, als auch die Leitung des Unternehmens auf.

Die bestehenden Schulden von 400.000€ zeugen in keinem Fall von bestehenden Existenzmitteln im Sinne des § 2 FreizügG/EU, sondern deuten indes auf das Gegenteil hin. Eine Sicherung der Existenz durch ausreichende Mittel besteht bei Ihnen nicht.

3. Darüber hinaus ist eine Feststellung des Verlusts des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU auch aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit möglich (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU). Gemäß § 6 Abs. 2 FreizügG/EU darf die in Abs. 1 genannte Feststellung nur getroffen werden, wenn ein Ausländer durch sein persönliches Verhalten dazu Anlass gibt. Dies ist bei Ihnen der Fall:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 23. November 2010 (C-145/09, Panagiotis Tsakouridis, - juris -) zu der Frage, wie der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in Art. 28 Abs. 3 RL 2004/38/EG und damit auch in § 6 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU auszulegen ist, festgestellt, dass der Begriff „öffentliche Sicherheit“ die innere und äußere Sicherheit eines Mitgliedsstaates erfasst und dass schwere Straftaten unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Art. 28 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie fallen können. Zwar ist die Entscheidung in ihrem Tenor ausdrücklich auf Taten des bandenmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln bezogen, doch wird aus den Entscheidungsgründen deutlich, dass es auf die unmittelbare Bedrohung der Ruhe und der physischen Sicherheit der Bevölkerung oder eines großen Teils derselben ankommt (EuGH, a. a. O., RdNr. 46 ff.).

Am 16.12.2021 wurden Sie durch das AG Ingolstadt erneut wegen vorsätzlichen Fahren trotz Fahrverbot zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen und zuletzt mit Urteil des AG Erlangen vom 26.04.2022, rechtskräftig seit 13.10.2022, Az.: 8 Ds 911 Js 140125/22, zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt.

4. Gemäß § 6 Abs. 2 FreizügG/EU darf die in Abs. 1 genannte Feststellung nur getroffen werden, wenn ein Ausländer durch sein persönliches Verhalten dazu Anlass gibt. Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung allein genügt nicht.

Erforderlich ist vielmehr das Hinzutreten einer konkreten Gefahr neuer Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Über das Vorliegen einer derartigen Wiederholungsgefahr ist auf Grund aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden; es muss eine tatsächliche und hinreichende Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Diese Voraussetzung liegt bei Ihnen vor:

Trotz aktuell 6 Eintragungen im Bundeszentralregister und nunmehr 33 Eintragungen im Fahreignungsregister begingen Sie völlig unbeeindruckt weiterhin Straftaten, wobei die erneute Begehung von Straftaten teilweise völlig unbeeindruckt von kurz vorher ergangenen Verurteilungen oder sogar während noch laufender Gerichtsverfahren erfolgte. So führt das AG Ingolstadt im Protokoll vom 16.12.2021 aus:

*„Gegen den Angeklagten sprach, dass ... die Tat nur zwei Monate nach Aussprechen einer Bewährung in einschlägiger Art und Weise begangen hat.“*

Das Gericht kommt auch zu dem Schluss, dass Sie wussten, dass Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen verboten war. Auch verkennt das Gericht nicht, dass Sie bereits 6-fach vorgeahndet, davon zweimal einschlägig, waren.

Aus dem Urteil des AG Erlangen vom 26.04.2022 geht dies ebenfalls hervor. So kam das Gericht zur Überzeugung, dass es Ihnen bewusst war, dass Sie aufgrund der bereits gegen Sie verhängten Fahrverbote nicht mehr fahren

durften. Bei Ihren Einlassungen handele es sich um eine widerlegte Schutzbehauptung.

Das Gericht hat zudem nicht verkannt, dass gegen Sie seit 2015 immer wieder Fahrverbote und zweimal sogar eine Entziehung der Fahrerlaubnis verhängt wurde. Ihnen war das Procedere hinreichend bekannt, zumal Sie zuletzt sogar unter einschlägiger Bewährung standen.

Trotzdem begingen Sie seit Jahren weiterhin Straftaten unter gänzlicher Missachtung der gegen Sie ergangener Rechtsprechung. Selbst eine einschlägige Bewährungsstrafe hielt Sie nicht von der Begehung weiterer Straftaten ab, so dass Sie mit Urteil des AG Erlangen vom 26.04.2022 nunmehr zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Dass Sie auch hier nicht gewillt sind, sich der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung zu beugen zeigt Ihr Fortzug ins Ausland vom 27.11.2022, unmittelbar nach Zugang der ausländerrechtlichen Anhörung. Vielmehr versuchen Sie sich den Folgen Ihrer Insolvenz, sowie der weiteren Strafverfolgung zu entziehen, indem Sie sich ins Ausland absetzten.

#### 5. § 6 Abs. 4 FreizügG/EU:

Der durch Ihr Verhalten verursachte finanzielle Schaden beläuft sich nach Angaben aus den gerichtlichen Protokollen auf 400.000€. Die hieraus entstehenden Folgen für die Gesellschaft erfüllen in der Gesamtschau und unter Berücksichtigung Ihres Verhaltens, insbesondere der fortlaufenden Begehung von Straftaten und der Missachtung der Rechts- und Gesellschaftsordnung den Tatbestand des Art. 83 AEUV.

Auch wenn die von Ihnen begangenen Taten nicht vom Katalog der Straftaten des Art. 83 AEUV erfasst sind, genügt die zusammenfassende Bewertung Ihrer Taten und Ihres Handelns den Grundsätzen dieser Norm. So zeigen diese eindeutig die negativen Folgen für die Gesellschaft über den einzelnen Fall hinaus.

So sagt die Länge der Freiheitsstrafe - auch wenn sie für ein einzelnes Delikt ausgeurteilt wird - nicht zwingend etwas über die Bedeutung des Schutzgutes aus. Da Sie insbesondere den Tatbestand eines notorischen Wiederholungstäters erfüllen, sind bei Ihnen die Bedingungen des § 6 Abs. 4

#### 6. Neben dem öffentlichen Interesse waren Ihre persönlichen Interessen zu beachten, insbesondere Interessen, die durch Grundrechte geschützt sind.

Weder Art. 6 GG noch Art. 8 EMRK stehen der Beendigung des Aufenthaltes entgegen, da Sie im Bundesgebiet über keine familiären oder sonstigen schützenswerten sozialen Bindungen verfügen.

Laut Melderegisterauszug vom 29.12.2022 sind Sie und sämtliche bisher in der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten Personen seit 27.11.2022 nach Rumänien verzogen oder nach unbekannt abgemeldet.

Ihre persönlichen Interessen wurden berücksichtigt. Sie hatten Gelegenheit sich zu äußern (§ 6 Abs. 6 FreizügG/EU), eine Rückmeldung blieb jedoch aus.

Den gewichtigen öffentlichen Interessen stehen somit keine gleichgewichtigen persönlichen Interessen gegenüber. Daher überwiegt das öffentliche Interesse, den Aufenthalt derjenigen zu beenden, die die 'gesetzlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in Deutschland nicht erfüllen.

Durch ein anderes, milderes Mittel war der Zweck, der mit der Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt verfolgt wird, nicht zu erreichen.

7. Nach § 7 Abs. 1 FreizügG/EU sind Sie zur Ausreise verpflichtet, wenn dieser Bescheid unanfechtbar ist.
8. Außer der gesetzlichen Ausreisepflicht hat der Verlust des Freizügigkeitsrechts ein Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot zur Folge (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 FreizügG/EU).

Das Einreise und Aufenthaltsverbot wird – unter Abwägung aller bekannten für und gegen Sie sprechenden Umstände – in Ausübung des eingeräumten Ermessens für die Dauer von drei Jahren nach erfolgter Ausreise befristet, d.h. frühestens ab diesem Zeitpunkt können Sie unter Beachtung der geltenden Einreisebestimmungen wieder nach Deutschland einreisen.

Sie können gemäß § 7 Abs. 2 Satz 8 FreizügG/EU nach einem angemessenen Zeitraum, in jedem Fall aber nach drei Jahren nach der Ausreise bzw. Abschiebung, einen Antrag auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes einreichen, wenn sich eine materielle Änderung der Umstände, die das Aufenthaltsverbot gerechtfertigt haben, ergeben hat.

8. Sie haben das Bundesgebiet gemäß § 7 Abs. 1 FreizügG/EU bis zum Ablauf der Ihnen gesetzten Frist zu verlassen. Die Ihnen gesetzte Ausreisefrist ist Ihrer bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet angemessen.
9. Sollten Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird die Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt durch Abschiebung vollzogen.

Die Androhung der Abschiebung stützt sich auf §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 FreizügG/EU i. V. m. §§ 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 50 Abs. 1 AufenthG.

10. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides beruht auf § 11 Abs. 1 FreizügG/EU i. V. m. § 69 Abs. 1 und 2 AufenthG.
11. Die Kosten einer Abschiebung hätten Sie zu tragen (§ 66 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 FreizügG/EU).
12. Gegen diesen Bescheid ist Klage gemäß nachstehender Rechtsbehelfsbelehrung zulässig (Art. 15. Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung -AGVwGO-, § 68 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

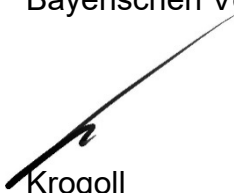
**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Krogoll  
Regierungsoberinspektor